

Zonenvorschriften Landschaft

Zonenreglement Landschaft

Stand:

Bereinigung öffentliches Mitwirkungsverfahren

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung vom 21. Juni 2012

Information zum Reglementsinhalt

Linke Spalte Reglementsbestimmungen: grundeigentumsverbindlich Diese unterstehen dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt. <u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (EGV) und der Genehmigung (RRB).</u>	Rechte Spalte Kommentar nicht grundeigentumsverbindlich Dieser untersteht nicht der Beschlussfassung (EGV) und Genehmigung (RRB).
--	---

Beispiel



§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Beispiel



Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG

Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG

Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen

ArchVo	Verordnung zum Archäologiestgesetz vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
RIPLA	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
KV	Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984
LRB	Landratsbeschluss
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
RRB	Regierungsratsbeschluss
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZRL	Zonenreglement Landschaft Zünzgen

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Erlass	1
B.	Einleitung	1
	§ 1 Zweck und Ziele	1
	§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung	1
	§ 3 Geltungsbereich	2
C.	Gebiets- und Zoneneinteilung	2
	§ 4 Gliederung	2
D.	Grundnutzungszonen	2
	§ 5 Landwirtschaftszone	2
	§ 6 Waldareal	3
	§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen	3
	§ 8 Spezialzone für Kleintierhaltung	4
E.	Schutzzonen / Schutzobjekte	4
	§ 9 Grundsatz / Vereinbarungen	4
	§ 10 Naturschutzzonen	5
	§ 11 Landschaftsschutzzonen	5
	§ 12 Freihaltezone	6
	§ 13 Uferschutzzonen	6
	§ 14 Archäologische Schutzzonen	7
	§ 15 Einzelobjekte (Natur)	7
	§ 16 Feldscheune	8
F.	Schlussbestimmungen	8
	§ 17 Bewilligungswesen allgemein	8
	§ 18 Bauten, Anlagen und Nutzungen	8
	§ 19 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie	8
	§ 20 Vollzug	9
	§ 21 Beiträge, Abgeltungen	9
	§ 22 Strafen	10
	§ 23 Aufhebung früherer Beschlüsse	10
	§ 24 Inkrafttreten	10
G.	Beschlüsse	11
Anhang 1:	Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigen- tumsverbindlich)	
Anhang 2:	Orientierende Inhalte	

A. ERLASS

Die Einwohnergemeinde beschliesst, gestützt auf die §§ 2,5, und 18 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes, die folgenden Zonenvorschriften Landschaft:

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Abkürzungsverzeichnis / Gesetzliche Grundlagen", auf der vordersten Seite des Reglements aufgeführt.

B. EINLEITUNG

§ 1 Zweck und Ziele

¹ Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung der Nutzungsbedürfnisse und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

*Rechtsgrundlage:
§§ 3 RBG, § 9 NLG*

Rechtliche Voraussetzungen für ökologische Verbesserungen.

² Ziele

Die Ziele der Zonenvorschriften Landschaft sind insbesondere:

- Erhaltung der offenen Landschaft als Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft;
- Schutz und Erhaltung des Waldes in allen seinen Funktionen;
- Schutz und Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensbeziehungen;
- Erhaltung und Förderung eines abwechslungsreichen und vielfältigen Landschaftsbildes als Grundlage für sanfte Naherholung und Freizeit.

*Rechtsgrundlage:
Art. 1 RPG, § 3 RBG*

Die Gemeinde konkretisiert die in § 3 RBG aufgeführten Ziele und Grundsätze der Raumplanung.

§ 2 Bestandteile und rechtliche Wirkung

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- Zonenplan Landschaft, Massstab 1:5'000 (grundeigentümergebunden)
- Zonenreglement Landschaft (grundeigentümergebunden)
- Anhänge zum Zonenreglement
 - Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen Schutzzonen / Schutzobjekte (grundeigentümergebunden)
 - Anhang 2: Orientierende Inhalte (orientierend)

*Rechtsgrundlage:
§ 18 RBG*

Orientierende Inhalte verweisen unter anderem auf übergeordnete Grundlagen.

² Nicht Bestandteil der Zonenvorschriften sind Ergänzende Richtlinien, Naturschutzinventare, Pflege- und Gestaltungspläne für Naturschutzobjekte und der Waldentwicklungsplan. Ergänzende Richtlinien, Inventare und dergleichen haben wegleitenden Charakter.

Anhang 2 untersteht nicht der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3 Geltungsbereich

¹ Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

² Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

C. GEBIETS- UND ZONENEINTEILUNG

§ 4 Gliederung

Der Gemeindebann ausserhalb des Siedlungsgebietes ist in Grundnutungs-zonen und überlagernde Zonen und Schutzobjekte gegliedert.

¹ **Grundnutungs-zonen** mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten

- Landwirtschaftszone (§ 5 ZRL)
- Waldareal (§ 6. ZRL)
- Zonen für öffentliche Werke und Anlagen (§ 7 ZR)
- Spezialzone für Kleintierhaltung (§ 8 ZRL)

² **Überlagernde Zonen und Schutzobjekte** erfüllen im öffentlichen Interesse liegende Schutzfunktionen (§ 9 – 16 ZRL). Die Nutzung darf das Schutzziel nicht beeinträchtigen.

Rechtsgrundlagen:

- Landwirtschaftszone > Art. 16 RPG
- Waldareal: Forstgesetzgebung (Bund und Kanton)
- öW+A-Zonen: § 24 RBG
- Spezialzone: § 28 RBG

Rechtsgrundlage: § 29 RBG

D. GRUNDNUTUNGSZONEN

§ 5 Landwirtschaftszone

¹ Die Landwirtschaftszonen dienen:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der Landschaft und des Erholungsraums;
- dem ökologischen Ausgleich.

² Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Baurechtes.

³ Die Landwirtschaftszone kann durch Schutz- und Gefahrenzonen überlagert werden.

⁴ In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Rechtsgrundlage: Art. 16 RPG

Landwirtschaftliche Nutzung, ein intaktes Landschaftsbild sowie die Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sollen gleichwertig nebeneinander stehen.

§ 6 Waldareal

¹ Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

² Die forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes bzw. der Waldränder hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan WEP und dem Betriebsplan der Bürgergemeinde) sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten.

³ Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit dornenreichen, einheimischen Arten anzustreben.

⁴ Ist Waldareal mit Naturschutz überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte enthalten, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung.

*Rechtsgrundlage:
Art. 18 RPG, WaG, kWaG*

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

Ein Waldrandkonzept bildet die Grundlage für die Pflege- und Schutzmassnahmen. Siehe auch 'Schutz- und Pflegemassnahmen' für Waldränder', Anhang 2, Kapitel 1.5.

Insbesondere gelten Waldränder mit vorgelagertem Saum in Gebieten der „Landschaftsschutzzonen“ als potenzielle Bereiche für Aufwertungsmassnahmen. Eine Aufwertung ist durch freiwillige Vereinbarungen anzustreben.

Forstliche Planung: Waldentwicklungsplan - Betriebsplan - Nutzungs- und Schutzkonzepte

§ 7 Zone für öffentliche Werke und Anlagen

¹ Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.

² Aus dem Zonenplan Landschaft ergibt sich, für welche öffentlichen Aufgaben eine bestimmte Zone für öffentliche Werke und Anlagen vorgesehen ist.

³ Die Bauten und Anlagen dürfen das Landschafts- und Dorfbild sowie die Ziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

⁴ Die Umgebung ist grundsätzlich naturnah zu gestalten. Die Bepflanzung hat mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Für Bodenbefestigungen sind möglichst wasserdurchlässige Belagsmaterialien zu verwenden.

⁵ Offene Abstellplätze sind nach Möglichkeit unversiegelt, d.h. wasserdurchlässig und für Spontanvegetation geeignet auszugestalten. Bei Sammelparkplätzen von über 10 Abstellplätzen sind in angemessener Zahl und sinnvoller Anordnung hochstämmige Bäume zu pflanzen.

⁶ Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (ES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutzverordnung.

*Rechtsgrundlage:
§ 24 RBG*

öW+A-Zone:

Nr.1 (Wasserversorgung / Erholung / Grünanlage "Büchel"):	keine ES
Nr.2 (Schwimmbad / Wasserversorgung):	keine ES
Nr.3 (Werkhof / Holzschopf):	keine ES
Nr.4 (Schützenhaus / Pistolenstand):	keine ES
Nr.5 (Scheibenstand)	keine ES
Nr.6 (Reservoir Nästel, Eichhölzli, Hinter Horn)	keine ES
Nr.7 (Parkierung)	keine ES

§ 8 Spezialzone für Kleintierhaltung

¹ In der Spezialzone für Kleintierhaltung sind 2 Gebäudetypen zulässig, geordnet in

Typ A = ohne Unterkellerung

Typ B = mit Unterkellerung

Bei diesen für die Kleintierhaltung notwendigen Gebäulichkeiten sind folgende Parameter zu beachten:

Grundfläche:	32,5 m ² höchstens
Dachform:	Satteldach mit Eternit oder Ziegel in braun
Gebäudevordächer:	max. 1,10 m
Vordächer abgestützt:	Dachform frei, Grösse max. 20 m ²
Vordach abgestützt (Vereinshaus Geb. Nr.159):	Dachform frei, Grösse max. 90 m ²
Firsthöhe:	3,5 m maximal, Typ A gemessen ab Bodenplatte Typ B gemessen ab oberkant Kellerdecke
Firstrichtung:	nordost / südwest
Aussenfarbe der Gebäude:	ist in einem natürlichen Holzton zu halten.

² Neben den Gebäudetypen A und B sind pro Baute Kleintierställe von max. 5 m² Grundfläche und 2,2 m Höhe zulässig.

³ Über den Betrieb und Unterhalt der Anlagen ist ein Reglement zu erstellen, das der Genehmigungspflicht durch den Gemeinderat unterliegt.

⁴ Die Nutzungsarten der Spezialzonen für Kleintierhaltung erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

In den Spezialzonen für Kleintierhaltung sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

E. SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 9 Grundsatz / Vereinbarungen

¹ Generelle Verbote

In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. Es ist verboten, geschützte Naturobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, ihren Wert oder ihre Wirkung zu beeinträchtigen oder sie zu beseitigen.

Rechtsgrundlage:
§ 13 NLG BL, Art. 24 NHG

² Schutz der Objekte

Der Gemeinderat strebt eine Unterschutzstellung von wertvollen Naturgebieten und Einzelobjekten an. Wo eine Unterschutzstellung nicht erreicht werden kann, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, bedeutende Natur- und Kulturwerte auf der Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern zu erhalten. Er unterstützt Massnahmen zur Förderung des ökologischen Ausgleichs und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Rechtsgrundlage:
Kanton und Gemeinden sorgen für den ökologischen Ausgleich, § 9 NLG BL.

Sicherstellung und raumplanerische Massnahmen gemäss § 10, § 11 NLG BL.

³ Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümer / Bewirtschafter

Der Gemeinderat sorgt über Vereinbarungen dafür, dass die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen Schutzobjekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.

Für ökologisch bedeutsame Objekte ausserhalb von Schutzzonen können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden.

Rechtsgrundlage:
§ 17 NLG BL

Die von der Gemeinde und dem Grundeigentümer und/oder dem Bewirtschafter gegenseitig unterzeichneten Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen enthalten folgende Inhalte:

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung/Fläche, Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutzziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen
- Zuständigkeiten (Verantwortung für Pflege, Aufsicht)
- Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge

Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt bzw. übernommen.

Bewirtschaftungs- und Pflegebeiträge siehe § 21 ZRL oder eine vom Gemeinderat erlassene Verordnung.

Verträge mit dem Kanton im Rahmen der ökologischen Ausgleichszahlungen (Landwirtschaftliches Zentrum Ebnrain).

§ 10 Naturschutzzonen

¹ Schutzziel

Naturschutzzonen bezwecken:

- die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung ihrer Lebensräume.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

Zur Weitererhaltung sind meist konkrete Pflege- und Unterhaltsmassnahmen notwendig. Die Verantwortung hierfür muss objektspezifisch zugewiesen werden.

² Schutzvorschriften

Im Anhang 1 wird für jede ausgeschiedene Naturschutzzone das Objekt beschrieben, die Bedeutung aufgezeigt sowie die Schutzziele und die Schutz- und Pflegemassnahmen verbindlich festgelegt.

Rechtsgrundlage:
§ 11 RBV, vgl. auch Schutzziele kantonaler Richtplan

Zonenkonforme Nutzungen gemäss Art. 16 RPG, Art. 34 RPV sowie innere Aufstockung gem. Art. 36, 37 RPV.

Landwirtschaftliche Nutzungen können sein:

- Acker- / Wieselandnutzung
- Viehwirtschaft
- Beeren- und Obstkulturen
- Kulturen mit vorübergehendem Witterungsschutz (bodenabhängig- / bodenunabhängig), etc.

Bodenunabhängige Kulturen unter dauerhaft und fest montierten Glasbauten oder Kunststoffabdeckungen u.ä. (innere Aufstockung gem. RPG) gelten als Bauten und können grundsätzlich nur im Nahbereich der Betriebszentren zugelassen werden.

Kleinere Bauten im Offenland (z.B. Bienenhäuser, traditionelle Feldscheunen etc.) können als Ausnahme und durch Prüfung des Einzelfalles allenfalls zugelassen werden (gem. Art. 24 RPG, § 7 RBV). Sie müssen mit den Schutzzielen der Landschaftsschutzzone vereinbar sein.

§ 11 Landschaftsschutzzonen

¹ Schutzziele / Bedeutung Landschaftsschutzzonen A und B

Die Landschaftsschutzzonen bezwecken die Erhaltung und Aufwertung von gebiets-typischen und wertvollen Landschaften und Landschaftsteilen sowie des Landschaftsbildes.

Die reichhaltige Ausstattung und kleinräumige Gliederung z.B. durch Hecken, Feldgehölze, Uferbestockung, landschaftsprägende Baumgruppen, Hochstamm-Obstbäume und Einzelbäume, strukturreiche Waldränder und vorgelagerte Säume sowie Standorte mit artenreicher und besonderer Pflanzenvielfalt soll erhalten und gefördert werden.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Beachtung der Schutzziele des Landschaftsschutzes angemessen zu berücksichtigen.

² Schutzvorschriften Landschaftsschutzzonen A und B

Innerhalb der Landschaftsschutzzonen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzonen sind, mit Ausnahme von zonenkonformen Bauten und Anlagen in unmittelbarer Hofnähe, im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten.

Für unerlässliche standortgebundene Bauten, Anlagen und Infrastrukturen gelten erhöhte Anforderungen bezüglich Gestaltung und Einpassung. Diese müssen mit den Schutzzielen vereinbar sein.

³ Ergänzende Schutzziele und Schutzvorschriften für die Landschaftsschutzzone B

Die Landschaftsschutzzone B bezweckt in Ergänzung von Absatz 1 und 2 die Erhaltung und Förderung des sehr wertvollen Streuobstbaues. Die Gemeinde setzt sich für die Erhaltung und Förderung des traditionellen Hochstammstreuobstbaues bzw. der Obstgärten ein.

In dieser Zone sind möglichst folgende Bewirtschaftungsrichtlinien anzuwenden: Nur leichte Düngung der Fettwiesen, Schnittgut wegführen, Neupflanzung von Hochstamm-Bäumen. Abgehende Bäume sind nach Möglichkeit in der Nähe ihres Standortes durch Hochstamm-Bäume zu ersetzen.

§ 12 Freihaltezone

¹ Bedeutung Freihaltezone

Die Freihaltezone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender, nicht verbauter Landschaftsräume und die Erhaltung des Landschaftsbildes. Die Hauptnutzung bleibt die landwirtschaftliche Produktion.

Die Freihaltezone ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln.

² Entwicklungsziel

Eine Ausstattung und Gliederung z.B. durch Hecken, Feldgehölze, landschaftsprägende Baumgruppen, Hochstamm-Obstbäume und Einzelbäume sowie Standorte mit artenreicher und besonderer Pflanzenvielfalt soll gefördert werden.

§ 13 Uferschutzzonen

¹ Schutzziel

Die Uferschutzzone bezweckt den dauernden Schutz der Uferbereiche als Lebensräume für Pflanzen und Tiere, zur Lebensraumvernetzung, zur Sicherung der natürlichen Gewässerdynamik und des Hochwasserschutzes sowie als Bestandteil des Landschafts- und Ortsbildes.

² Schutzvorschriften

Innerhalb dieser Zone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Uferschutzes widersprechen. Nicht zulässig sind insbesondere:

- das Entfernen von bestehenden Gebüschsäumen;
- Bauten, Anlagen, Garten- und Freizeitnutzungen, Bodenbefestigungen, Terrainveränderungen, Lagerplätze und Materialablagerungen;
- standortfremde Bepflanzungen

³ Pflege / Aufwertung

Die Uferbereiche sind durch pflegerische Massnahmen naturnah zu erhalten und zu pflegen. Wo eine Ufervegetation fehlt, sind entsprechende Voraussetzungen zu schaffen.

Rechtsgrundlage:
§ 13 RBV, Art. 21 WBV,
Art. 36a, 37 GSchG, Art. 21
NHG

Anmerkung: Zonenplan und Zonenreglement sind für die Uferbereiche zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund kantonalen Vorgaben anzupassen (Umsetzung Änderung der eidg. GschV auf kantonaler Ebene, Anpassung GschV vom 1. Juni 2011).

Bis zum Vorliegen der kantonalen Vorgaben (Definition Gewässerraum, Nutzung und Bewirtschaftung) gilt neben minimalen Bestimmungen zur Uferschutzzone die Übergangsbestimmung der GschV (vgl. Anhang 2.)

Das Düngen und Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln ist aufgrund übergeordneter Rechtserlasse nicht zulässig.

Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche siehe orientierender Anhang 2.

Die im öffentlichen Interesse liegenden Festlegungen und Massnahmen im Strassennetzplan (z.B. Fuss- und Wanderwege) können im Rahmen der Ausnahmeregelung zugelassen werden.

§ 14 Archäologische Schutzzonen

¹ Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

² Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung.

³ Schutzvorschriften

Innerhalb von Schutzzonen bzw. bei Schutzobjekten sind keinerlei Eingriffe in den Boden zulässig, die über die bisherige Nutzung hinausgehen.

⁴ Vor unumgänglichen Bodeneingriffen in einer Schutzzone bzw. bei einem Schutzobjekt ist die Bewilligung der zuständigen Behörde (Archäologie Basel-land) einzuholen, die gegebenenfalls eine archäologische Untersuchung anordnet.

⁵ In den im Zonenplan definierten archäologischen Schutzzonen sind folgende Objekte vorhanden bzw. werden vermutet:

- Zone A: Steinzeitliche Siedlung, Hard
- Zone B: Steinzeitliche Siedlung, Wölflistein
- Zone C: Römische Siedlung, Zelgli
- Zone D: Römische Siedlung, Hefleten
- Zone E: Frühmittelalterliches Gräberfeld, Zunzgerberg
- Zone F: Früh- und hochmittelalterliche Burgmotte, Büchel

Rechtsgrundlage:
§ 19 RBV

Zu den Schutzobjekten gehören speziell auch die historischen Verkehrswege, erhoben mit dem Bundesinventar Historische Verkehrswege Schweiz (siehe Anhang 2)

Bei landwirtschaftlicher Nutzung: Pflugtiefe nicht tiefer als 20 cm (§ 5 ArchVo).

Die Archäologie Baselland ist bestrebt, die Untersuchung in Absprache mit der Bauherrschaft durchzuführen, damit es zu keinen Bauverzögerungen kommt. Hierfür ist bei Bauvorhaben eine frühzeitige Information der Archäologie förderlich.

Nähere Beschreibung der Objekte siehe Anhang 1.

§ 15 Einzelobjekte (Natur)

¹ Schutzziel

Naturkundlich interessante Einzelobjekte, die einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes prägen oder bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung haben, sind zu bewahren: z.B. markante Einzelbäume, Feldgehölze, Hecken, Felsformationen, geologische Aufschlüsse, Trockenmauern, Fließgewässer, Weiher, wertvolle Waldränder, etc. An geeigneten Standorten sind die Anpflanzung neuer Hecken, Feld- und Ufergehölze und die Anlage weiterer Kleinstrukturen anzustreben.

Besondere Schutzziele für Hecken, Feldgehölze: Erhaltung als Brut- und Nahrungsbiotop, Gliederungselement der Landschaft, Trittstein-/ Vernetzungselement, Windschutz etc. Fördern eines vorgelagerten Saumes.

Besondere Schutzziele für Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen: Erhaltung als landschaftsprägendes Naturelement, Kulturrelikt.

² Schutzvorschriften

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichneten Einzelobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten, resp. wiederherzustellen und zu pflegen. Es dürfen keine über die ordentliche Pflege hinausgehenden Veränderungen vorgenommen werden.

³ Für den Schutz, die Herstellung und die Pflege der Einzelobjekte gelten die entsprechenden Schutz- und Pflegemassnahmen im Anhang 1 des Zonenreglementes.

Rechtsgrundlage:
§ 10 RBV

Der Grundeigentümer ist grundsätzlich zuständig für den Unterhalt und die Pflege sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen werden.

Siehe Anhang 1, Kapitel B2. und B4.

§ 16 Feldscheune

Die im Zonenplan Landschaft mit entsprechender Signatur bezeichnete landwirtschaftstypische traditionelle Feldscheune ist als Bestandteil der Kulturlandschaft zu erhalten und darf nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Bei Umbauten dürfen weder der Baukubus, die Bausubstanz und die Nutzungsart (Landwirtschaft) verändert, noch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden.

Bei Umbauten ist die traditionelle Bauweise mit Bruchsteinmauerwerk und Sparrendach zu erhalten.

Eine Beschreibung der Feldscheune und ihre Bedeutung bzw. Charakterisierung siehe Anhang 1, Kapitel C.

F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Bewilligungswesen allgemein

¹ Soweit nicht kantonale oder eidgenössische Bewilligungsverfahren massgebend sind, liegen die Entscheidungs- und Bewilligungsbefugnisse beim Gemeinderat. Diesbezügliche Entscheide des Gemeinderates sind zu veröffentlichen.

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates sind innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Beschlusses an den Regierungsrat zu richten.

§ 18 Bauten, Anlagen und Nutzungen

¹ Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt:

- Das ordentliche Bewilligungsverfahren ist vorbehalten.
- Bauten, Anlagen und Nutzungen müssen hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung schonend in das Landschaft- und Dorfbild eingepasst werden und haben auf die angrenzenden Wohngebiete Rücksicht zu nehmen.
- Soweit für die Beurteilung von Baugesuchen erforderlich, kann ein Umgebungsplan als Bestandteil der Baugesuchunterlagen verlangt werden.
- Mobilfunk-Antennenstandorte müssen schonend in das Landschaft- und Dorfbild eingepasst werden. Sie müssen auf die Schutzzonen Rücksicht nehmen.
- Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.

Rechtsgrundlage:

*Art. 24 RPG, § 15 NLG
§ 104 RBG, § 87 RBV*

Sämtliche fest montierte Einzäunungen und Einfriedigungen sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsinstanz ist der Kanton.

Im Zonenplan Landschaft sind die bevorzugten Mobilfunk-Antennenstandorte orientierend eingetragen.

Im Anhang 2, Punkt 1.12 sind die Kriterien für Mobilfunk-Antennenstandorte formuliert.

² Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

Art. 16 RPG

§ 19 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie

¹ Ausnahmen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.

Rechtsgrundlage:

*Art. 24 RPG, Art. 39 ff RPV,
§ 115 RBG, § 7 RBV*

² **Ausnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte**

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzvorschriften für die Schutzzonen und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

Ausnahmeanträge müssen begründet sein und bei Bedarf durch ein unabhängiges Fachgutachten gestützt werden.

³ **Bestehende Bauten und Anlagen / Besitzstandsgarantie**

Es gilt die Besitzstandsgarantie für rechtmässig erstellte und zonenwidrig gewordene Bauten und Anlagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung.

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Ein Bedarf ist gegeben, wenn für die Begründung fachspezifische Expertisen nötig sind. Eine Beurteilung über die Notwendigkeit von Fachgutachten liegt beim Gemeinderat.

*Rechtsgrundlage:
§ 115 RBG, Art. 24 ff RPG, Art. 42, 43 RPV*

§ 20 Vollzug

¹ Als vollziehende Behörde obliegt dem Gemeinderat der Vollzug der Gemeinde-reglemente. Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Vorschriften. Er kann für die Überprüfung einzelner Vorschriften Aufsichtsinstanzen oder Kommissionen einsetzen. Diese hat dem Gemeinderat regelmässig Bericht zu erstatten.

² Für die Schutzzonen und Schutzobjekte sind Abgrenzungen, Schutzziele und Bestandesentwicklung periodisch zu überprüfen und notwendig gewordene Änderungen der Schutzvorschriften in Absprache mit den kantonalen Fachstellen vorzunehmen.

³ Mit der Aufnahme der Schutzobjekte ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

⁴ **Richtlinien / Verordnungen**

Vom Gemeinderat erlassene Richtlinien und Verordnungen sind mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen zu koordinieren. Ergänzende Richtlinien haben begleitenden Charakter.

⁵ **Inventar der Naturobjekte**

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in dem alle interessanten und schutzwürdigen Naturobjekte des Gemeindegebietes registriert sind. Das Inventar ist periodisch nachzuführen und vom Gemeinderat als begleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

*Rechtliche Grundlage:
§ 72 GG*

Er erhebt bei vorschriftswidrigen Vorhaben rechtzeitig Einsprache, § 127 RBG.

Die periodische Überprüfung erfolgt systematisch und in angemessenen, sich an den Schutzziele orientierenden Zeitabständen.

Bei notwendig werdenden Anpassungen der Zonenvorschriften sind die Verfahrensschritte, gestützt auf das RBG, zu beachten.

Periodischer Nachvollzug des Naturinventars.

§ 21 Beiträge, Abgeltungen

¹ Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

Rechtliche Grundlage: § 17 NLG

² Der Gemeinderat entscheidet über die Verwendung der Beiträge zur Aufwertung und Erhaltung von Natur- und Kulturwerten insbesondere für erschwerte Bewirtschaftung, für Nutzungseinschränkungen, für besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten.

³ Es können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden. Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge die Verwendung der kommunalen Mittel für Schutzobjekte, für ökologische Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

⁴ Unter Schutz stehende Objekte, sowie Objekte in der Landschaftsschutzzone werden bevorzugt behandelt.

Abgeltungen für zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung der in diesem Reglement beschriebenen Ziele können u.a. sein (keine abschliessende Aufzählung):

- Pflege von Natur- und Uferschutzzonen
- Pflege von geschützten und wertvollen Objekten
- Pflege und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen
- Pflege und Aufwertung eines vorgelagerten Saumes bei strukturierten und stufig angelegten Waldrändern
- Hochstammbäume, z.B. im Zonenplan in speziell bezeichneten Gebieten.
- Etc.

§ 22 Strafen

¹ Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen von Fr. 200.-- bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.

² Den geschützten Objekten zugeführte Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu beheben.

*Rechtliche Grundlage:
§ 46a GG*

*Rechtliche Grundlage:
§ 29 NLG (Wiederherstellungspflicht) sowie § 70 GG*

§ 23 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, RRB Nr. 621 vom 25. Februar 1992

§ 24 Inkrafttreten

¹ Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen.

Der Planungshorizont der Zonenvorschriften beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre.

G. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:

Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:

Referendumsfrist:

Urnenabstimmung:

Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr.vom

Planauflage vom

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. vom

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. ... vom

Der Landschreiber:

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Naturschutzzonen und Einzelobjekte

(zu §§ 10, 12, 13, 15 des Zonenreglementes Landschaft)

¹ Dieser Anhang ist Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft.

² Die Positionierung mit entsprechender Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

³ Aufsicht und Zuständigkeiten für Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte werden in den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern (Grundeigentümer / Bewirtschafter und Gemeinde bzw. zuständige kantonale Fachstellen) geregelt bzw. stützen sich auf übergeordnetes Recht.

z.B. ist der Kanton Aufsichtsbehörde bei Fliessgewässern und Waldareal.

⁴ Kursiv und grau dargestellte Texte (*Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen*) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁵ Inhalte Anhang 1

A Naturschutzzonen

Seiten 2 - 15

B Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen

Seiten 16 – 18

B1. Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorte

Seite 16

B2. Schutz- und Pflegemassnahmen für Einzelobjekte: Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche

Seite 17

C Feldscheune

Seite 18

D Archäologische Schutzzonen

Seite 19 - 20

A Naturschutzzonen:

Naturschutzzone "Grube, Holden"

Nr. 1

Naturinventar 4.1

Beschreibung: <i>Parz. 1915</i>	Ehemalige Mergelgrube in diluvialen Gehängeschutt. In der Wand Sauzei-Schichten, am oberen Grubenrand Hauptrogenstein des Burgenrain-Grabenbruches. Grube stark verbuscht.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung als geologisch interessantes Studienobjekt.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Auffüllung, keine Terrainveränderung oder Aufforstung der Verwerfung. Überwaldung und Verbuschung verhindern. Selektive Ausholzung gegen die Verbuschung vorsehen. Hohes Aufwertungspotenzial vorhanden. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Schutzzone "Wildeinstand, In den Weiden"

Nr. 2

Beschreibung: <i>Parz. 1904</i>	Schmale ruhige Landzunge zwischen Waldrändern. Idealer Wildeinstand.
Bedeutung:	Bemerkenswert
Schutzziele:	<i>Erhaltung der offenen Landschaft als Wildeinstand.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung. Landzunge offen lassen. Überwaldung verhindern. Wildeinstand gewährleisten. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Naturschutzobjekt "Steingrübli"**Nr. 3**

Naturinventar 3.6

Beschreibung: <i>Parz. 1915</i>	Felsaufstoss mit botanischer Vielfalt. Zum Teil zugewachsen und beschattet.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Felsaufstosses als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Waldpflege. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaften. Keine Oberflächenveränderungen, kein Materialabbau.</i> <i>Periodische und schonende Durchforstung zur Verbesserung der Lichtverhältnisse für die Krautschicht. Periodischer Rückschnitt stark wuchender Waldbreben.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Naturschutzzone "Obergbächli"**Nr. 4**

Naturinventar 1.17

Beschreibung: <i>Parz. 1302, 1913, 1940, 1941, 1943</i>	Offener, mit Stauden und Sträuchern bestockter Wasserlauf auf der östlichen Talseite von Zunzgen. Stark verbuscht und stellenweise mit angrenzendem Garten.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung des offenen Wasserlaufes als wichtiger Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Eindolungsverbot. Keine Terrainveränderungen in der Umgebung des Baches. Periodische Säuberung des Bachbettes und Rückschnitt der Sträucher.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss Schutz- und Pflegemassnahmen für Fliessgewässer und Ufervegetation Kapitel B3.</i>

Naturschutzzone "Bergmätteli"

Nr. 5

Naturinventar 3.8

Beschreibung: <i>Parz. 1943</i>	Steiler Hang mit Felsaufstoss im oberen Teil und Quellflur in der östlichen Ecke. Besonderer Pflanzenstandort. Orchideenbestände sind zurückgegangen, jedoch immer noch artenreiche Magerwiese. Teilweise verbracht. Obstbestände vorhanden.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung des interessanten Gebietes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Düngung und Beweidung. Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Trockenstandorte Kapitel B1.</i>

Naturschutzzone "Brandrain / Oberggraben"

Nr. 6

Naturinventar 1.5, 2.5

Beschreibung: <i>Parz. 1947, 1950, 1984, 1985, 1986</i>	Typischer Jura-Trockenwald mit vielen Felsaufstössen und teilweise dichtem Stechpalmenbestand. Offener Wasserlauf in Erosionsgraben, teilweise vesickerend. Amphibienrefugium.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung der typischen und vielfältigen Waldgesellschaft und des Erosionsgrabens als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Sicherstellen der natürlichen Entwicklungsphasen des Waldes. Keine Deponien oder Terrainveränderungen. Unumgänglichen Bachverbauungen sind diskret in Holz auszuführen. Waldpflege mittels Durchforstung zur Förderung der Kraut- und Strauchschicht. Waldränder als ökologisch wertvolle Übergangsbereiche stufig ausgestalten. Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Waldränder Kapitel B4. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen sowie Aspekte der naturnahen Waldbewirtschaftung in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Beschreibung: Parz. 1988	Kantonal bedeutender geologischer Aufschluss: Typischer, kreuzgeschichteter Hauptrogenstein, Varian-schichten. Im kantonalen Geologischen Inventar be-schrieben (Objekt O-8/0). Geologisches Alter: ca. 170 – 180 Mio Jahre. Karstwasseraustritte auf der unter-sten Steinbruchsohle im Norden. Sehr wertvolles Gebiet mit gefährdeten Arten. Pio-niervegetation auf den Felsterrassen. Reptilienlebens-raum, an feuchten Standorten Vorkommen von Am- phibien. Sehr vielfältige Flora mit feinblättrigem Leim (Linum tenuifolium, geschützt gemäss Artenschutzverordnung BL), Natternkopf, Golddistel und verschiedenen weite- ren typischen Pionierarten.
Bedeutung:	Sehr wertvoll (kantonal schützenswert)
Schutzziele:	<i>Erhaltung der vielfältigen Lebensräume und Pflanzen- gesellschaften als Lebensraum für besondere Pflan- zen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflege- massnahmen:	<i>Felsenterrassen offen lassen. Verbuschung der Fel- senterrassen verhindern.</i> <i>Fördern und Erhalten von Kleinstrukturen und Kleinbi- otopen, insbesondere von feuchten und trockenen Stellen. Im nördlichen (absonnigen) Bereich fördern von Pioniergehölzen (Salweide, Weiden etc.) als Le- bensraum für Schmetterlinge.</i> <i>Waldflächen nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaues pflegen. Förderung eines Totholzanteiles. Berücksichtigung der Schutzziele und Pflege bei der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i> <i>Extensive Bewirtschaftung und Nutzung der ebenen Flächen auf Niveau Kantonsstrasse.</i>

Naturschutzzone "Mühlehöldeli"

Nr. 8

Naturinventar 1.4, 3.9

Beschreibung: Parz. 1943, 1944, 1945, 1988	Einziger Standort des Märzenglöckchen (<i>Leucojum vernum</i>) in der Gemeinde. Massierung von Blaustern und Aronstab. Ebenfalls kommen Lerchensporn und die Pimpernuss vor. Verschiedene vorkommende Pflanzen sind gemäss Artenschutzverordnung BL geschützt, z.B. Märzenglöckchen, Blaustern, Pimpernuss etc.). Sehr schöner Lindenbestand. Felsband mit nistenden Waldkäuzen. Quellaufstoss am Rande des Steinbruchs (unterschiedlich wasserführend); Wildtränke, je nach Wasserangebot, Amphibienstandort.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Pflege des Waldes im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung. Erhaltung des Gewässers für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Sicherstellen der natürlichen Entwicklungsphasen des Waldes.</i> <i>Keine Deponien oder Terrainveränderungen. Keine Eindolung des Gewässers.</i> <i>Waldpflege mittels Durchforstung zur Förderung der Kraut- und Strauchschicht. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen sowie Aspekte der naturnahen Waldbewirtschaftung in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Naturschutzzone "Rain"

Nr. 9

Naturinventar 3.11

Beschreibung: Parz. 1991	Lichter Waldbestand mit besonderem Pflanzenvorkommen. Zur Kantonsstrasse Fels-/Trockenmauer mit Nischen für Pflanzen und Kleintiere.
Bedeutung:	Bemerkenswert
Schutzziele:	<i>Erhaltung der besonderen Waldgesellschaft als Lebensraum für seltene Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung der Fels-/Trockenmauer.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Kahlschläge mit monotonen Auspflanzungen. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft.</i> <i>Starke Durchforstung zur Förderung der Kraut- und Strauchschicht. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen sowie Aspekte der naturnahen Waldbewirtschaftung in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Naturschutzzone "Hefletenbächli"**Nr. 10**

Naturinventar 1.16

Beschreibung: <i>Parz. 1799</i>	Nach Auffüllung neu angelegter Bachlauf mit Uferbestockung. Stellenweise versickernd.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Bachlaufes und der Ufervegetation als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Veränderung des Bachlaufes. Keine landwirtschaftliche Bewirtschaftung und Beweidung . Im Weiteren gelten die Bestimmungen der Uferschutz zonen § 13 Zonenreglement Landschaft. Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Fliessgewässer und Ufervegetation Kapitel B3.</i>

Naturschutzzone "ehemalige Panzersperre" (NEU)**Nr. 11**

Beschreibung: <i>Parz. 1787, 1992</i>	In kantonalen Inventar der geschützten Objekte aufgeführt als: "Eigentum des Kantones zu Naturschutzzwecken".
Bedeutung:	bemerkenswert
Schutzziele:	<i>Erhaltung des teilweise bestockten Grünlands. Förderung des Lehrchensporn-Vorkommens.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Nutzung als extensive Wiese oder Weide. Periodisches Auslichten der Bestockung.</i>

Naturschutzzone "Rissenholden"**Nr. 12**

Naturinventar 2.26

Beschreibung: <i>Parz. 1804</i>	Tobel mit Wasserlauf.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung des natürlichen Wasserlaufs und des Tobels.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Eindolungen. Keine Terrainveränderungen oder Materialdeponien. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Periodische Durchforstung.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen zur Uferbestockung gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Fließgewässer und Ufervegetation im Waldareal Kapitel B3.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen sowie Aspekte der naturnahen Waldbewirtschaftung in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Naturschutzzone "Waldlichtung, Hinter Hard"**Nr. 13**

Naturinventar 1.10

Beschreibung: <i>Parz. 1659</i>	Sumpfige Waldlichtung mit entsprechender Vegetation, Lebensraum für Amphibien. Vorkommen von Herbstzeitlosen. Ehemalige Bienenbelegungsstation.
Bedeutung:	Bemerkenswert
Schutzziele:	<i>Erhaltung des feuchten Standortes als Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Entwässerungen, keine Terrainveränderungen. Extensive Bewirtschaftung. Periodisches Auslichten der Baum- und Strauchvegetation.</i> <i>Jährlich mindestens 1 Schnitt (frühestens 1. September), das Schnittgut ist aus der Fläche zu entfernen.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Schutzzone "Wildeinstand, Holdenweid (Amerika)" (NEU)

Nr. 14

Naturinventar 3.14

Beschreibung: <i>Parz. 1888</i>	Offene Landzunge zwischen Waldrändern. Idealer Wildeinstand.
Bedeutung:	Bemerkenswert
Schutzziele:	<i>Erhaltung der ruhigen Waldwiese als Wildeinstand.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Wiesland- und Weidnutzung) beibehalten. Landzunge offen lassen. Überwaldung verhindern. Wildeinstand gewährleisten.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Naturschutzzone "Tobel Nästelbächli"

Nr. 15

Naturinventar 2.18

Beschreibung: <i>Parz. 1821, 1822</i>	Zwei Tobel mit natürlichem Bachlauf und Bacheschleife. Landschaftlich reizvoll.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung des der Bachtobel mit der charakteristischen Bestockung.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Kahlschläge mit monotonen Aufforstungen. Keine Eindolungen, keine Terrainveränderungen oder Materialdeponien. Naturverjüngung oder Pflanzung nur mit Baumarten der entsprechenden Waldgesellschaft. Periodische Durchforstung.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen zur Uferbestockung gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Fliessgewässer und Ufervegetation im Waldareal Kapitel B3.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen sowie Aspekte der naturnahen Waldbewirtschaftung in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Naturschutzzone "Nästelbächli"**Nr. 16**

Naturinventar 1.07

Beschreibung: <i>Parz. 1817, 1818, 1822, 1752</i>	Gut bestockter, natürlicher Wasserlauf mit stellenweise starker Krautschicht und Nassstellen.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung des natürlichen Bachlaufes mit seinen bestockten und feuchten Randpartien als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Veränderung des Bachlaufes. Keine Eindolung und keine Bachverbauungen. Die Bestockung ist fachgerecht zu pflegen und zu schützen und periodisch zu durchforsten. Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen zur Uferbestockung gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Fliessgewässer und Ufervegetation im Waldareal Kapitel B3.</i>

Naturschutzzone "Feuchtgebiet, Nästel"**Nr. 17**

Beschreibung: <i>Parz. 1747</i>	Feuchtbiotop mit Hochstaudenflur zwischen Waldareal und Kulturland. Insekten- und Amphibienrefugium.
Bedeutung:	Sehr wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Feuchtbiotopes als wertvollen Lebensraum für spezialisierte Insekten- und Amphibienarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Deponien oder sonstige Terrainveränderungen. Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, keine Beweidung. Periodisch auslichten. Schnittgut ist wegzuführen. Überwaldung verhindern. Brennesseln stehen lassen.</i>

Naturschutzzone "Weiher, Spitzenberg"

Nr. 18

Naturinventar 1.01

Beschreibung: <i>Parz. 1682</i>	Ehemalige Grube, die künstlich zu einem Weiher umgestaltet wurde. Stark verwaldet und zum Teil verlandet.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung des speziellen Feuchtbiotopes als Laichplatz für Amphibien.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Terrainveränderungen. Periodische Entfernung üppig wachsender Wasserpflanzen zur Verhinderung der Verlandung.</i> <i>Uferbereiche durch regelmässiges selektives Ausholzen offenhalten; Besonnung mittels Durchforstungen verbessern; Laub und eingeschwemmtes Material ausräumen. Pflegeeinsätze im Winter ausführen.</i> <i>Schaffung einer vielfältigen Geländestruktur durch Stein- und Holzhaufen. Naturnahe Ufergestaltung, keine kompakten Verbauungen.</i>

Naturschutzzone "Steingrübli, Im Weidli" (NEU)

Nr. 19

Naturinventar 3.04

Beschreibung: <i>Parz. 1641</i>	Nördlicher Teil des Steingrübli, zwischen kantonalem Naturschutzgebiet und Waldareal. Ehemaliger Steinbruch mit Pioniervegetation. Vielfältiger Lebensraum für Insekten, Vögel, Kleinsäuger und Reptilien. Stark verwaldet.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung des verlassenen Steinbruches und seiner Umgebung als Lebensraum für seltene Pflanzen und der davon abhängigen Insekten sowie die Bewahrung der Gehölze als Nist- und Futterplatz für Vögel als Refugium für Kleinsäuger und Reptilien.</i> <i>Integration in kantonales Naturschutzgebiet "Steingrübli" anstreben.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Periodische und schonende Durchforstung zur Verbesserung der Lichtverhältnisse. Keine Materialablagerungen, keine Terrainveränderungen.</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen in Koordination mit kantonalem Schutzobjekt "Steingrübli".</i>

Kantonales Naturschutzgebiet "Steingrübli", RRB Nr. 568 vom 15. März 1983.

Naturschutzzone "Blumenwiese / Strassenbord, Steinler" Nr. 20

Naturinventar 3.01, 3.02

Beschreibung: Parz. 1699	Artenreiche Blumenwiese und steiles Strassenbord ohne Humusierung. Das Strassenbord ist stark verbuscht und heckenartig
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung der vielfältigen Blumenwiese und des humusarmen Bordes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Humusarme Böschung offen halten. Zurückschneiden der aufkommenden Strauch- und Heckenpflanzen in diesem Bereich.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen für die Blumenwiese gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Trockenstandorte Kapitel B1.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen für das Feldgehölz gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Feldgehölze Kapitel B2.</i>

Naturschutzzone "Magerwiese / Feldgehölz, Weidli" (NEU) Nr. 21

Naturinventar 2.11

Beschreibung: Parz. 1643	Extensive wertvolle Magerwiese und anschliessendem Feldgehölz mit Saumpflanzen, Heckensträuchern und Einzelbäumen. Felsaufschlüsse im Feldgehölz.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung Magerwiese als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten. Erhaltung des Feldgehölzes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Schutz- und Pflegemassnahmen für die Magerwiese gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Trockenstandorte Kapitel B1.</i> <i>Auslichten des Feldgehölzes im Bereich der Felsaufstösse zur Förderung der Artenvielfalt der hier spezialisierten Pflanzen- und Tierwelt.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen für das Feldgehölz gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Feldgehölze Kapitel B2.</i>

Naturschutzzone "Magerweide / Feldgehölz, Weidli"
(NEU)

Nr. 22

Naturinventar E

Beschreibung: <i>Parz. 1650</i>	Extensiv genutzte Magerweide und Feldgehölz .
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung der Magerweide und des Feldgehölzes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Zurückhaltende Beweidung. Nutzungstermine und Weidemanagement mit der Vereinbarung festlegen.</i> <i>Weitere Schutz- und Pflegemassnahmen für die Magerweide gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Trockenstandorte Kapitel B1.</i> <i>Schutz- und Pflegemassnahmen für das Feldgehölz gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Feldgehölze Kapitel B2.</i>

Schutzzone "Wildeinstand, Eggacher" (NEU)

Nr. 23

Naturinventar 2.13

Beschreibung: <i>Parz. 1679</i>	Ruhige Landzunge zwischen Waldrändern. Idealer Wildeinstand.
Bedeutung:	Bemerkenswert
Schutzziele:	<i>Erhaltung der offenen Landschaft als Wildeinstand.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässig. Landzunge offen lassen. Überwaldung verhindern. Wildeinstand gewährleisten.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Schutzzone "Wildeinstand, Holdenweid" (NEU)**Nr. 24**

Naturinventar 3.13

Beschreibung: <i>Parz. 1880</i>	Ruhige Landzunge zwischen Waldrändern. Idealer Wildeinstand.
Bedeutung:	Bemerkenswert
Schutzziele:	<i>Erhaltung der offenen Landschaft als Wildeinstand.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulässig. Landzunge offen lassen. Überwaldung verhindern. Wildeinstand gewährleisten.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen in der Waldentwicklungsplanung (WEP).</i>

Naturschutzzone "Artenreiches Wegbord, Hefleten" (NEU)**Nr. 25**

Naturinventar 3.12

Beschreibung: <i>Parz. 1800</i>	Artenreiches steiles Bord mit Tendenz zur Hochstaudenflur.
Bedeutung:	Bemerkenswert
Schutzziele:	<i>Erhaltung des artenreichen Bordes als Lebensraum für besondere Pflanzen- und Tierarten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Übergangszone Wald / Offenland im Sinne eines Krautsaumes jährlich pflegen.</i> <i>Der krautige Übergang vom Waldmantel zum Kulturland (Saum) darf weder mit Bioziden noch mit Düngemittel behandelt werden und ist jährlich oder mind. alle 2 Jahre hälftig zu mähen Termin: frühestens 1. Juli.</i>

Beschreibung: <i>Parz. 1745</i>	Extensiv genutzte Wiese in Hanglage.
Bedeutung:	Wertvoll
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Aufwertung der Wiese. Ausmagerung des Bestandes anstreben.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Schnitttermin frühestens ab 15. Juni. Schnittgut wegführen. Möglichst abwechslungsweise einen Altgrasstreifen (ca. 10%) stehen lassen. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt.</i> <i>Grundsätzlich keine Beweidung (ausnahmsweise zurückhaltende Herbstweide möglich).</i>

B Allgemein gültige Schutz- und Pflegemassnahmen für verschiedene Vegetationstypen

B1. Schutz- und Pflegemassnahmen für Trockenstandorten

(Magerwiesen und -weiden bzw. echte Trockenwiesen und -weiden; Fromentalwiesen, magere Fettwiesen und -weiden, Blumenwiesen usw.)

Bei der Nutzung und Pflege der Trockenstandorte sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden, um deren seltene und konkurrenzschwache Tier- und Pflanzenarten zu fördern:

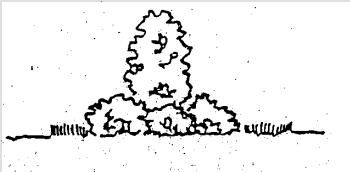
Erhaltung oder Förderung der Nährstoffarmut	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Bescheidene Mistgaben alle 2 Jahre gemäss Vereinbarung möglich. Jungbäume bis 15 Jahre dürfen Mistgaben erhalten (auch Ausmähen in deren Wurzelbereich ist möglich).</i>
Schnitt-Termin und -häufigkeit	<i>Bei der Wiesennutzung in der Regel frühestens ab 15. Juni. 2 Schnitte pro Jahr möglich. Herbstweide ab 15. September bis 31. Oktober möglich, sofern nicht andere Regelungen getroffen wurden.</i> <i>Bei ausschliesslicher Weidenutzung: bei Bedarf Säuberungsschnitt.</i> <i>Das Schnittgut muss abgeführt werden. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten. Scheibenmäher sind zum Schutz der spezifischen Fauna möglichst zu vermeiden. Altgrasstreifen sind wünschenswert.</i> <i>Eine Verbuschung ist zu verhindern.</i>
Zusätzliche Bestimmungen für extensiv genutzte Weiden	<i>Anlegen oder tolerieren von verschiedenen Strukturen, die einen wichtigen ergänzenden Lebensraum für Tiere in der Weide bilden, wie z.B.</i> <i>- Büsche, insbesondere dornenreiche, Bäume mit Totholz</i> <i>- Ast- und Steinhaufen</i> <i>- Viehtreppen und offene Bodenstellen.</i> <i>Düngung: Grundsätzlich keine (ausser durch Weidetiere).</i> <i>Nutzung: Grundsätzlich Weidenutzung (in Vereinbarung zu regeln), Säuberungsschnitt erlaubt.</i> <i>Pflanzenschutz: höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen.</i>
Kleinstrukturen	<i>Kleinstrukturen wie Asthaufen, Lesesteinhaufen, Büsche, Felsflächen, Waldränder mit Mantel und Saum etc. erhöhen die Lebensraumqualität von Trockenstandorten und sind nach Möglichkeit zu fördern.</i>

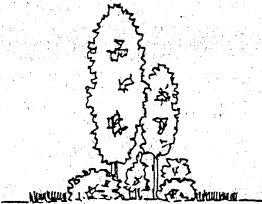
B2. Schutz- und Pflegemassnahmen für Einzelobjekte

wie Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume, Baumgruppen und Gebüsche

Darstellung im Zonenplan
Landschaft

Bei der Nutzung und Pflege sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden.

Nachhaltigkeit	Die Hecken und Gehölze sollen auch während der Bewirtschaftungsphase erhalten bleiben. Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen.
Vielfalt	Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden.
Pflanzenarten	Die standortheimischen Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.
Pflegearbeiten	Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar auszuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen (langsamwüchsige ev. aussparen).
Lücken	Sich nicht schliessende Lücken in der Baum- und Strauchschicht sind mit einheimischen standortheimischen Arten anzupflanzen. Bei langen Hecken sind Lücken zur Vergrösserung der Saumfläche aber erwünscht.
Krautsaum	Entlang der Hecken und Feldgehölze ist ein mindestens 3m breiter Krautsaum beidseitig stehen zu lassen. Dieser darf weder mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden) noch mit Düngemittel behandelt werden und ist alle 2 Jahre hälftig zu mähen Termin: frühestens 1. Juli.
Hecken 	Es gibt drei Heckentypen: Nieder-, Strauch- und Baumhecke: • Eine Niederhecke ist nur 2-3m hoch und wird alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten. Sie ist oftmals mit dem Begriff „Gebüsch“ identisch. • Eine Strauchhecke ist 3-8m breit und aus niederen Sträuchern sowie hohen Büschen aufgebaut. Sie wird rund 5m hoch. Strauchhecken werden seitlich und oben alle 5 bis 8 Jahre zurückgeschnitten. • Eine Baumhecke enthält ausser Sträuchern und Büschen hoch ausgewachsene Einzelbäume oder Baumreihen, deren Krone die Gesamtbreite bestimmen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu belassen.

Feldgehölz / Wäldchen 	Feldgehölze werden durchforstet (schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen). Das Feldgehölz ist im Gegensatz zu den (langen und eher schmalen) Hecken flächig gewachsen, weist am Rand Hecken- oder Waldrandstruktur auf und kann im Innern waldähnlich bzw. als Waldareal bezeichnet sein. Bei Feldgehölzen, die als Waldareal gelten, ist die Waldgesetzgebung zu beachten. Schutz- und Pflegemassnahmen sind in der forstlichen Planung und bzw. in der Waldentwicklungsplanung (WEP) zu berücksichtigen.
Gebüsche	Gebüsche erreichen nicht die Ausmasse einer Hecke und können als kleine Trittsteinbiotope auch vereinzelt in der Landschaft stehen. Auf Stock setzen ist bei Gebüsch nicht erwünscht, hingegen ist selektives Zurückschneiden der Äste möglich. Die Anlage von Gebüschmantel und Saum ist einzelfallweise zu prüfen.
Einzelbäume, Baumgruppen	Einzelbäume prägen die Landschaft durch ihre imposante Erscheinung oder sind wegen ihrer typischen Nutzungsform erhaltenswert. Sie sind regelmässig und typgerecht zu pflegen. Abgehende Bäume sind zu ersetzen. Baumgruppen: siehe Einzelbäume.

C Feldscheune:

Feldscheunen sind Zeugen der alten landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und stellen eine Besonderheit der Jurahänge des Kantons Basel-Landschaft dar. **Schutz- und Erhaltungsmassnahmen sind im Zonenreglement unter § 15 geregelt.**

Weid / Breiten Parz. 1822 Beschreibung: (Erhebung Kanton Sept. 1999) Bemerkungen: (Erhebung Kanton Sept. 1999)	Weidstall mit Heulager(Klassifizierung: B) Material: Bruchsteinmauerwerk verputzt, in den Ecken bis unters Dach hochgezogen, dazwischen sowie im Anbau im Westen vertikale Holzschalung. Guter Zustand. Dachbekleidung: Wellblech Gebrauch: Untergeschoss als Viehstall, Obergeschoss als Heulager. Kniestocklagerbalken (angefault) mit Abbundzeichen und Aussparungen einer früheren Verblattung, Sparren sind neu, Dachform wurde mit Anbau im Westen verändert.
Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen:	Gemäss § 15 Zonenreglement Landschaft.

Feldscheunen-Inventar Nr. 73/1

D Archäologische Schutzzonen:

Begründung der Unterschutzstellungen: Bei den Fundstellen handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 kant. Archäologiestgesetz BL, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

Archäologische Schutzzone A: **Steinzeitliche Siedlung, Hard**

Beschreibung:	Funde aus Steinwerkzeugen weisen auf eine steinzeitliche Siedlung hin. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste dieser Siedlung erhalten haben.
Koordinaten:	626 380 / 255 520
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone B: **Steinzeitliche Siedlung, Wölflistein**

Beschreibung:	Funde aus Steinwerkzeugen weisen auf eine steinzeitliche Siedlung hin. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste dieser Siedlung erhalten haben.
Koordinaten:	628 350 / 256 020 (Zentrum im Gemeindegebiet Sis-sach)
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone C: **Römische Siedlung, Zelgli**

Beschreibung:	Auf der Flur Zelgli wurden diverse römische Funde, darunter auch Bauschutt beobachtet, bei denen es sich um Reste eines römischen Gebäudes handelt. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste dieses Gebäudes im Boden erhalten haben.
Koordinaten:	628 100 / 254 750 (Zentrum im Gemeindegebiet Ten-niken)
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone D: **Römische Siedlung, Hefleten**

Beschreibung:	Auf der Flur Hefleten wurden römische Ziegel beobachtet, bei denen es sich um Reste eines römischen Gebäudes handelt. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung noch weitere Reste dieses Gebäudes im Boden erhalten haben.
Koordinaten:	627 550 / 254 150
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone E:
Frühmittelalterliches Gräberfeld, Zunzgerberg

Beschreibung:	Bei Bauarbeiten wurden mehrfach frühmittelalterliche Gräber erfasst, die möglicherweise zu einem Gräberfeld gehören. Es ist davon auszugehen, dass sich weitere Reste dieses Gräberfeldes im Boden erhalten haben.
Koordinaten:	626 520 / 254 110
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone F:
Früh- und hochmittelalterliche Burgmotte, Büchel

Beschreibung:	Bei dem sogenannten Zunzger Büchel handelt es sich um eine früh- bis hochmittelalterliche Borganlage. Künstlich aufgeschütteter Burghügel aus dem 10. Jahrhundert (sogenannte Motte). Bei Grabungen im Jahre 1950 wurden Bauteile einer im Gebiet bisher ungekannten frühmittelalterlichen Borganlage (österreichische Hausburg, normannischer Turmhügel) festgestellt. Der markante Burghügel wird als Wahrzeichen des Dorfes auch im Gemeindewappen geführt. Es ist davon auszugehen, dass sich in der Umgebung um den Burghügel noch weitere Teile der Borganlage im Boden erhalten haben.
Koordinaten:	627 790 / 255 170
Schutzziele / Schutzvorschriften:	<i>Schutzziele / Schutzvorschriften sind unter § 13 Zonenreglement definiert.</i>

Orientierende Inhalte

¹ Orientierende Inhalte dienen der Verständlichkeit und der Ergänzung der Zonenvorschriften Landschaft. Sie haben orientierenden Charakter.

² Orientierende Inhalte unterliegen nicht der Beschlussfassung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

³ Die Zonenvorschriften Landschaft können mit weiteren orientierenden Beilagen ergänzt werden.

⁴ Inhalte Anhang 2

1. Orientierende Planinhalte <i>(Darstellung im Zonenplan Landschaft)</i>	Seiten 2 – 6
1.1. Wertvolle Obstgärten	Seite 2
1.2. Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche (Uferschutzzonen)	Seite 2
1.3. Kantonal geschützte Naturobjekte	Seite 3
1.4. Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen	Seite 3
1.5. Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder	Seite 4
1.6. Waldlehrpfad	Seite 4
1.7. Fruchtfolgeflächen	Seite 5
1.8. Gewässernetz	Seite 6
1.9. Grundwasser- und Quellschutzzonen	Seite 6
1.10. Öffentliche / private Quellen	Seite 6
1.11. Gefahrenzone Schiessanlage	Seite 6
1.12. Bevorzugte Mobilfunk-Antennenstandorte	Seite 7
1.13. Sammelparkplätze	Seite 7
 2. Weitere Grundlagen	 Seite 8 - 10
2.1. Waldentwicklungsplanung WEP	Seite 8
2.2. Naturinventar	Seite 8
2.3. Kantonaler Richtplan	Seite 8
2.4. Historische Verkehrswege	Seite 9
 3. Übergangsbestimmung für Uferbereiche	 Seite 11
3.1. Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)	Seite 11

1. ORIENTIERENDE PLANINHALTE

Darstellung im Zonenplan
Landschaft (orientierend)

1.1 Wertvolle Obstgärten

Die Strukturvielfalt in Hochstamm-Obstbaum-Beständen bietet Lebensraum für zahlreichen Pflanzen und Tiere Lebensraum. Streuobst-Bestände sind für den Artenschutz unerlässlich.

Zielsetzung

Hochstamm-Obstbaum-Bestände sind möglichst zu erhalten und zu fördern. Im Rahmen von freiwilligen Vereinbarungen soll das Fortbestehen älterer Bäume (auch alleinstehende) gesichert, bestehende Bestände ergänzt und an neuen Standorten junge Bäume angepflanzt werden.

Schutz- und Pflegemassnahmen

Schutz- und Pflegemassnahmen sind im Sinne der Vorgaben des ökologischen Ausgleichs auszuführen. Regelmässige Pflege (Astschnitt, Ausmähen, Befallskontrolle, Verbissschutz etc.), zurückhaltender Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, abgehende Bäume sollen ersetzt werden, ökologisch wertvolle Altbäume stehen lassen etc.

Ergänzend dazu können Aufwertungsmassnahmen getroffen werden (z.B. Fördern der Strukturvielfalt im Unternutzen (extensive Nutzung), Strukturvielfalt am Rand, angrenzend oder in der Nähe des Bestandes mit Asthaufen, Steinhaufen, Grasstreifen etc.).

1.2 Empfehlungen für Schutz und Pflege der Uferbereiche (Uferschutzzonen)

Zum Schutz der Fliessgewässer und der Ufervegetation sind folgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden:

Gewässer

Offene Fliessgewässer dürfen nicht eingedolt, kanalisiert oder korrigiert werden. Sind wasserbauliche Massnahmen unumgänglich, so sollen sie naturnah, d.h. unter Verwendung von natürlichen Materialien wie Holz und Stein (einheimischer Kalkstein) in Verbindung mit biologischen Methoden (Stecklinge, Flechtzäune, Faschinen mit Weidenarten) ausgeführt werden.

Muss ein eingedoltes Gewässer saniert werden, ist es gemäss Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wieder auszdolen. Ausnahmen davon bilden technisch nicht vermeidbare Dolenabschnitte oder wenn für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile entstehen. Wo eine Ausdolung nicht möglich ist, sind Ersatzmassnahmen zu prüfen.

Art. 38 Bundesgesetz über
den Schutz der Gewässer
(GschG)

Ufervegetation im Offenland

Ufergehölze sind bachbegleitende Gehölze, d.h. Bäume und Sträucher. Auch Totholz gehört zum Ufergehölz. Vom Aufbau und der Struktur her gleichen Ufergehölze einer Hecke und besitzen auch einen Saum. Sie dürfen weder gerodet, noch überschüttet, noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Art. 21 NHG

Es soll ein locker geschlossener, mehrreihiger, stufig aufgebauter Gehölzmantel aus standorttypischen und heimischen Arten mit einer Krautschicht angelegt werden. Anzustreben sind Gehölzmäntel auf ca. 90 % der Lauflänge und gehölzfreie Vegetationskomplexe auf ca. 10 %. Wo besonders schützenswerte, lichtliebende Arten vorkommen und gefördert werden sollen, soll der Anteil offener Abschnitte aus Artenschutzgründen grösser sein.

Ufergehölze werden abschnittsweise alle 3-10 Jahre gepflegt. Schnellwachsende Arten werden abschnittsweise am Boden oder bis auf 1 m Höhe abgeschnitten. Kopfweiden erlangen erst durch einen periodischen Schnitt im Winter ihre volle ökologische Wirkung: Alte Weiden alle 2 bis 5 Jahre, junge jährlich schneiden.

Beeinträchtigte Uferbereiche und Abschnitte ohne standortgerechte Ufervegetation sind zu renaturieren. Es muss sich eine standortgerechte Ufervegetation aus Gebüschsaum und/oder Staudenflur aufbauen können.

Ufergehölze sollen einen Saum von mind. 3 m Breite haben, welcher jährlich hälftig ab 1. Juli gemäht wird (Schnittgut abführen).

Steinhaufen sind offen zu halten.

Ufervegetation im Waldareal

Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung im Uferbereich der Fliessgewässer. Pflanzungen bis an das Fliessgewässer sollen vermieden werden. Besondere Wirtschaftsformen – etwa Weiden- oder Erlen-niederwälder – sollen nach Möglichkeit erhalten bleiben und durch Pflegehiebe kontinuierlich verjüngt werden. Standortfremde Baumarten sollen sukzessive entfernt werden.

Berücksichtigung der Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.

1.3 Kantonale geschützte Naturobjekte (Stand März 2010)

Mit Regierungsratsbeschluss sind folgende Gebiete in das kantonale Inventar der geschützten Naturobjekte aufgenommen worden:

Objekt "Weidli": RRB Nr. 568 vom 15. März 1983
Objekt "Hefletenweiher" RRB Nr. 2534 vom 20. September 1977

1.4 Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Es wird unterschieden zwischen der dynamischen Waldgrenze und der statischen Waldgrenze.

Dynamischer Waldbegriff

Eine Bestockung (Fläche mind. 500m², 12m breit), die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes.

§ 2 kant. Waldgesetz.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten, die in einem separaten Verfahren beschlossen werden, legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.

§ 4 kant. Waldgesetz

Neue Bestockungen ausserhalb der Waldgrenze zu Bauzonen gelten nicht als Wald.

Art. 13, Abs. 2 eidg. Waldgesetz, WaG

1.5 Empfehlungen für Aufwertung und Pflege der Waldränder

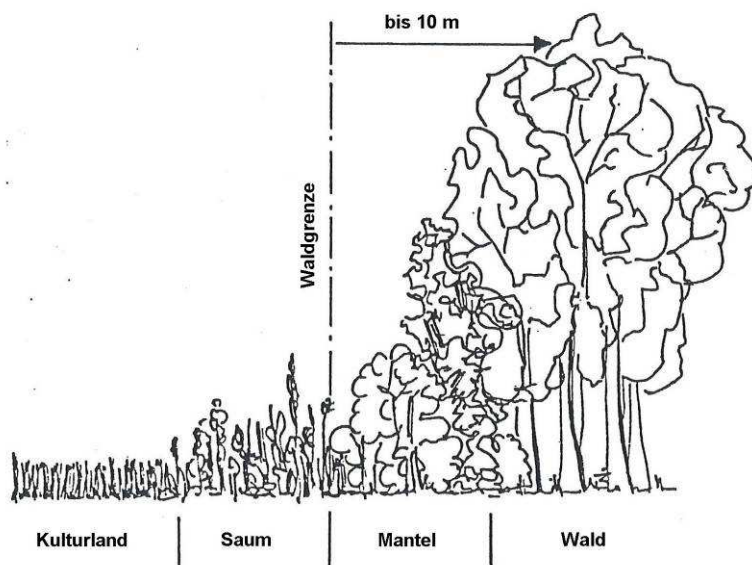
Zum Schutz der vorhandenen und anzulegenden gestuften Waldränder sind folgende Grundsätze zu beachten:

Zielsetzung

Die Waldränder sind in die forstliche Pflege miteinzubeziehen. Hier ist eine Stufigkeit anzustreben. Nur durch die Auflockerung kann sich am Waldrand eine gesunde Strauchschicht (standorttypisch und dornenreich) entwickeln. Auch die Strauchschicht bedarf einer periodischen Auslichtung. Diese Waldrandpflege ist je nach Gegebenheiten bis auf eine Tiefe von 10 m auszudehnen.

Krautsaum

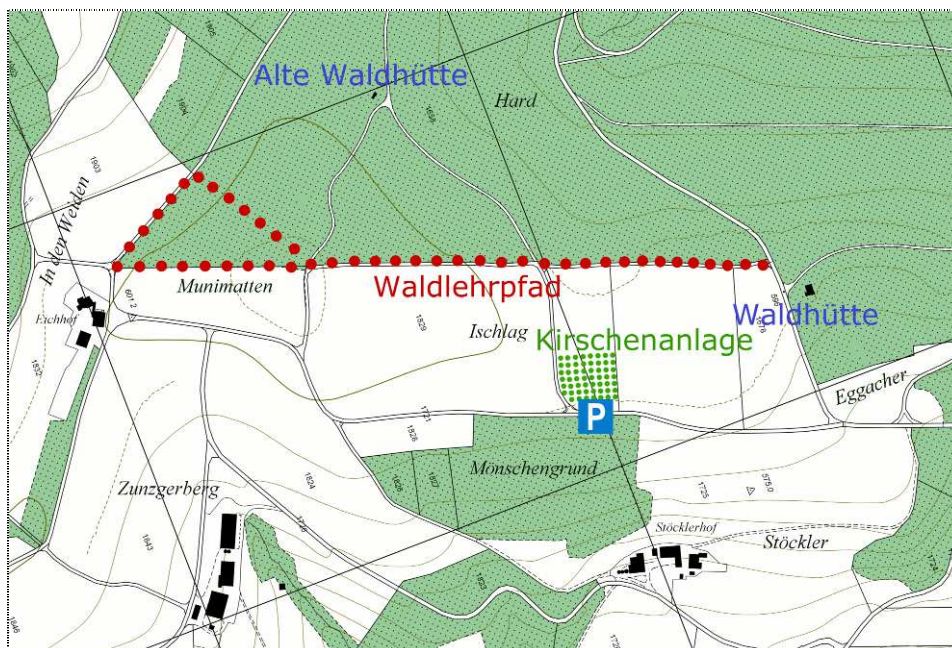
Der krautige Übergang vom Waldmantel zum Kulturland (Saum) soll alle Jahre hälftig ab Oktober gemäht werden, um das Vordringen des Waldes zu verhindern. Die Saumbreite beträgt im Minimum 3 m. Keine landwirtschaftlichen Hilfsstoffe (Biozide), keine Düngung und keine Befahrung. Säume, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche realisiert werden, können im Rahmen des ökologischen Ausgleichs berücksichtigt werden.



1.6 Waldlehrpfad

¹ Dem Wald als dem wohl noch natürlichsten Lebensraum inmitten einer stark genutzten Kulturlandschaft als Lebens- und Erlebnisraum kommt eine immer grössere Bedeutung zu. Mit dem Waldlehrpfad soll gleichzeitig mit der Naturbegegnung Wissen vermittelt werden.

² Der Waldlehrpfad soll periodisch gepflegt werden. Die bezeichneten Bäume und Sträucher sollen für den Besucher zugänglich bleiben. Massnahmen im Rahmen der üblichen Waldrandpflege sind zu berücksichtigen.



Waldlehrpfad Munimatten - Hard

Erarbeitet und erstellt vom
Natur- und Vogelschutzverein
Zunzgen.

- | | | |
|-------------------------|------------------------|-------------------------|
| 01. Traubeneiche | 21. Faulbaum | 41. Stieleiche mit Efeu |
| 02. Stieleiche | 22. Esche | 42. Heckenrose |
| 03. Vogelkirsche | 23. Bergahorn | 43. Waldrebe |
| 04. Gem. Weissdorn | 24. Gem. Heckenkirsche | 44. Hagenbuche |
| 05. Elsbeerbaum | 25. Rotbuche | 45. Salweide |
| 06. Mehlbeerbaum | 26. Elsbeere | 46. Holzbirne |
| 07. Roter Holunder | 27. Walnuss | 47. Feldahorn |
| 08. Schwarzer Holunder | 28. Pfaffenhütchen | 48. Holzapfel |
| 09. Seidelbast | 29. Lärche | 49. Schwarzdorn |
| 10. Stechpalme | 30. Schw. Holunder | 50. Kreuzdorn |
| 11. Gem. Heckenkirsche | 31. Roter Holunder | 51. Gem. Weissdorn |
| 12. Wolliger Schneeball | 32. Birke | 52. Eingrif. Weissdorn |
| 13. Bergahorn | 33. Espe | 53. Haselstrauch |
| 14. Weisstanne | 34. Liguster | 54. Elsbeerbaum |
| 15. Fichte | 35. Vogelkirsche | 55. Föhre |
| 16. Heckenrose | 36. Speierling | 56. Sommerlinde |
| 17. Spitzahorn | 37. Gem. Schneeball | 57. Rottanne/Fichte |
| 18. Himbeere | 38. Hartriegel | 58. Weisstanne |
| 19. Brombeere | 39. Haselstrauch | 59. Douglasie |
| 20. Vogelbeer | 40. Winterlinde | 60. Wildbirne |

1.7 Fruchtfolgeflächen

¹ Fruchtfolgeflächen sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

Art. 26-30 RPV

² Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen deren Mindestumfang und deren Aufteilung auf die Kantone fest.

³ Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

⁴ Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

1.8 Gewässernetz

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

1.9 Grundwasser- und Quellschutzzonen

¹ Grundwasser- und Quellschutzzonen schützen das Wasser vor qualitativen und quantitativen Beeinträchtigungen.

² Grundwasser- und Quellschutzzonen sind durch das eidgenössische und kantonale Gewässerschutzrecht umschrieben und geschützt. Sie sind grundeigentumsverbindlich.

³ Die spezifischen Bestimmungen sind für jede Schutzzone mit Regierungsratsbeschluss individuell fest gelegt. Es sind dies:

- Nr. 1: Wasserschutzzonen für die Hefleten- und Minetquellen;
RRB Nr. 2448 vom 11. September 1984
- Nr. 2: Wasserschutzzonen Pumpwerk B1 und B2,
RRB Nr. 1130 vom 6. April 1976
- Nr. 3: Wasserschutzzonen für die Rosenquellen,
RRB Nr. 2233 vom 18. Oktober 1983

1.10 öffentliche / private Quellen

Für den Schutz und die Nutzung von privaten und öffentlichen Quellen sind eidgenössische und kantonale Gesetzgebungen massgebend.

Insbesondere ist die kantonale "Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers" zu beachten. Insbesondere:

- Abschnitt D, Pkt. 2: Schutz von öffentlichen Grundwasserfassungen und Quellen
- Abschnitt D, Pkt. 3: Schutz von privaten Trinkwasserfassungen

1.11 Gefahrenzone Schiessanlage

Die Gefahrenzone richtet sich nach der eidgenössischen Schiessanlagen-Verordnung.

1.12 Kriterien für die Mobilfunk-Antennenstandorte

Nachfolgend sind die Kriterien für die Mobilfunk-Antennenstandorte formuliert. Zur Veranschaulichung wird auf die entsprechenden Fotos hingewiesen.

1. Bei der Planung von Mobilfunk-Antennenstandorte soll möglichst frühzeitig Kontakt mit den Gemeindebehörden aufgenommen werden.
2. Die Mobilfunk-Antenne soll sich ins Landschaftsbild und ins Ortsbild (gesamtes Siedlungsgebiet) einfügen.
3. Dem allgemeinen ästhetischen Empfinden soll Rechnung getragen werden. Die Farbgebung soll möglichst dem Hintergrund (z. B. Wald) angepasst werden; Blendeffekte wenn möglich vermeiden.
4. Standorthäufungen sind soweit möglich und sinnvoll zu vermeiden.
5. Die Hauptstrahlrichtungen sollen wenn immer möglich über die Gebäude gerichtet werden.
6. Mobilfunk-Antennen auf Wohnbauten sollen wenn immer möglich vermieden werden.
7. Auf Gewerbe- und Industriebauten sind Mobilfunk-Antennen möglich.
8. Der Gemeinderat berät die privaten Landeigentümer im Zusammenhang mit Dienstbarkeitsverträgen mit den Mobilfunk-Antennenbetreibern.
9. Der Gemeinderat verpflichtet sich, bisherige Mobilfunk-Antennenstandorte, welche den vorliegenden Kriterien nicht genügen, zu eruieren und mit den Mobilfunknetzbetreibern Verhandlungen über die Möglichkeit der Dislokation an neue Standorte aufzunehmen.
10. Standorte mit bereits bestehender Infrastruktur sind wenn immer möglich zu bevorzugen.
11. Antennenstandorte im Landschaftsgebiet sollen wenn immer möglich am Rande von Parzellen errichtet werden, um eine Behinderung der Bewirtschaftung zu vermeiden.

Veranschaulichung der standortspezifischen Empfehlungen (Fotos)



Vermeidung von Standorten in landschaftlich exponierte Hügelkuppen und Hangkanten oberhalb von Wohnhäusern.



Mit anderen technischen Einrichtungen und Infrastrukturanlagen (z. B. Autobahn, Stromleitungsmasten usw.) wenn immer möglich kombinieren.

1.13 Sammelparkplätze

Die Erstellung und der Betrieb von Sammelparkplätzen richten sich nach dem eidgenössischen Raumplanungsrecht.

Der Zonenplan Landschaft bezeichnet die heute bestehenden Sammelparkplätze ausserhalb des Siedlungsgebietes.

Bestimmungen dazu siehe § 18 ZR

Bewilligung ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss Art. 24 RPG

2. WEITERE GRUNDLAGEN

2.1 Waldentwicklungsplanung WEP

Die Waldentwicklungsplanung umfasst unabhängig von Eigentumsverhältnissen die ganze Waldfläche. Sie stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Waldentwicklungsplan (WEP) bildet die Grundlage und einen klaren Rahmen für den Betriebsplan, in dem genaue Pflege- und Nutzungsprogramme festgelegt werden.

Für die Gemeinde Zunzgen ist die Waldentwicklungsplanung (WEP) noch auszuarbeiten. Das kantonale Amt für Wald sieht einen Erarbeitungszeitpunkt für das Jahr 2011 vor.

2.2 Naturinventar

Das Naturinventar aus dem Jahre 1984 wurde durch die Firma Hintermann + Weber AG, Reinach im 2009 überprüft.

Im Rahmen der Vorbereitungsarbeiten zur Landschaftsplanung galt es, eine Überprüfung der im Naturinventar aus dem Jahr 1984 (Verfasser Hans Itin, Zunzgen) ausgewiesenen Naturobjekte vorzunehmen.

Die Naturwerte sind in unterschiedlicher Qualität noch vorhanden. Sehr wertvoll ist der neu erfasste Steinbruch "Rain", der auch kantonale Bedeutsamkeit hat. Viele Objekte haben ein hohes Potenzial und können mit entsprechenden Pflegemassnahmen aufgewertet werden.

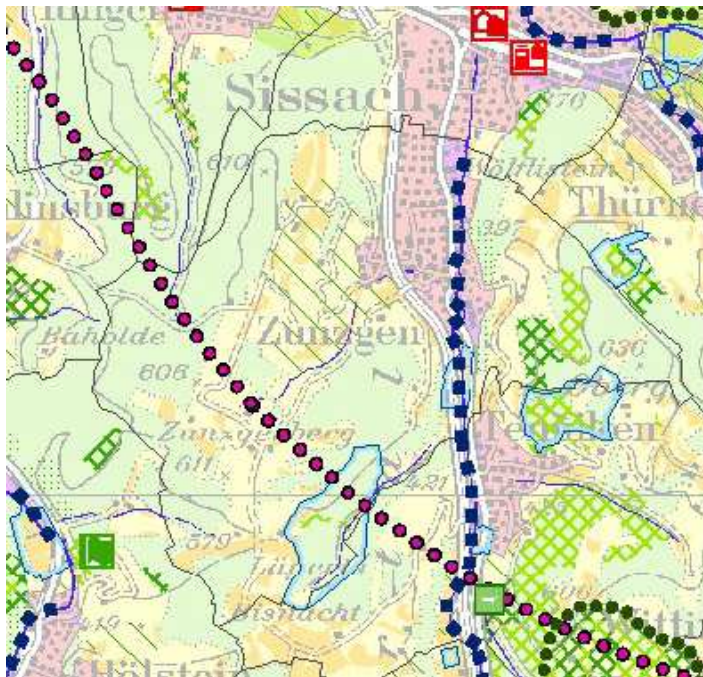
2.3 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist ein Planungsinstrument gemäss § 9 des kant. Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998. Er zeigt die wesentlichen Bestandteile der künftigen räumlichen Ordnung des Kantonsgebietes sowie den Stand der Koordination aller wesentlichen raumwirksamen Tätigkeiten von Bund, Kanton und Gemeinden, sowie die das Kantonsgebiet betreffen.

Der kantonale Richtplan dient als Grundlage und Rahmen für die kommunale Richtplanung sowie für die Nutzungsplanung von Kanton und Gemeinden. Der kantonale Richtplan ist für die Behörden verbindlich.

Vom Landrat ist der kantonale Richtplan am 26. März 2009 (LRB Nr. 2007/169) beschlossen und am 08. September 2010 durch den Bundesrat genehmigt worden.

Bewilligung ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss Art. 24 RPG



Ausgangslage	Richtplanaussage	L	LANDSCHAFT
		L 2.1	Landwirtschaftsgebiet
		L 2.2	Fruchtfolgeflächen
		L 3.1	Vorranggebiet Natur
		L 3.2	Vorranggebiet Landschaft
			Wildtierkorridor
		L 1.1	Aufwertung Fließgewässer
		L 1.2	Raumbedarf Fließgewässer
		L 4.1	Ausflugsziel im Jura
		L 4.2	Freizeitanlage im Nicht-Siedlungsgebiet
			Waldfläche
		L 2.3	Schutzwald
		BLN	
			Gewässernetz

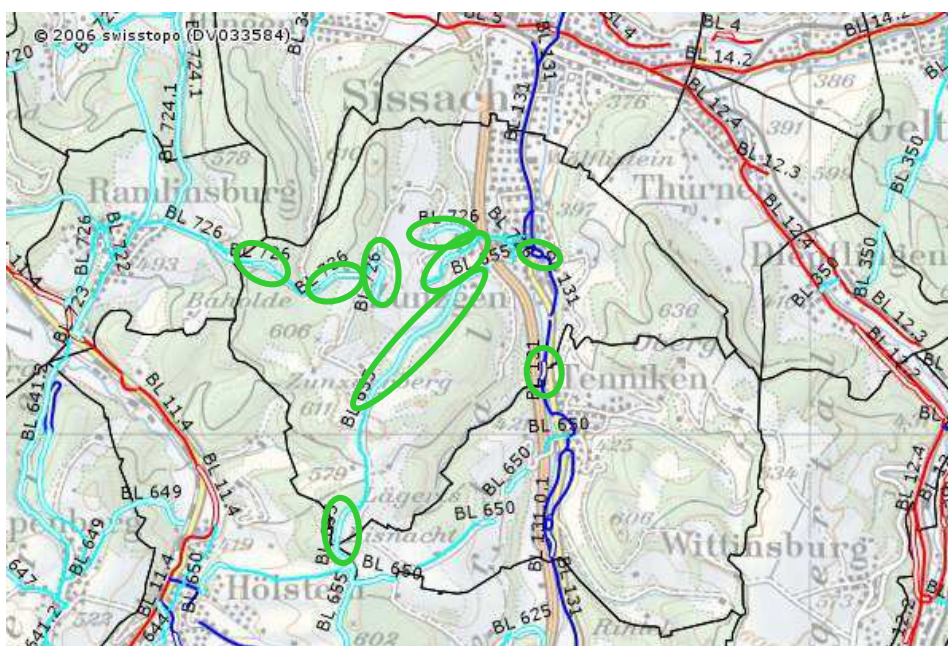
2.4 Historische Verkehrswege

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege ist eine kartografische und beschreibende Bestandsaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von Bedeutung sind.

Für die Gemeinde Zünzgen sind insbesondere folgende Verkehrswege hervorzuheben:

- BL 131: Verbindung Sissach – Eptingen
- BL 655: Verbindung Langgarben – Zünzgerberg – Zünzgen
- BL 726: Verbindung Grund – Ramllinsburg - Zünzgen

Link: <http://ivs-gis.admin.ch/>



- Historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung
- Abschnitte mit Substanz

Auszug Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege (Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008)

1. Grundsatz: Substanz erhalten und schonen

Bei allen Erhaltungsmassnahmen kommt es in erster Linie darauf an, die bis heute erhaltene Substanz und den historischen Verlauf von Verkehrswegen möglichst ungeschmälert zu bewahren. Die materielle Substanz – d. h. Wegoberfläche, Wegbreite und Wegbegrenzungen – und der Wegverlauf (der sich oftmals an der Topographie orientiert) bilden die Grundlage dafür, dass Verkehrswege und Verkehrsbauten als authentische Zeugen der geschichtlichen Entwicklung in unseren Landschaften und Ortsbildern wahrgenommen werden.

Als Substanz sind im IVS in der Regel jene *Wegelemente* und Kunstbauten verzeichnet und beschrieben,

- die bereits Bestandteile der vorindustriellen Kulturlandschaften waren;
- die aus am Ort vorhandenen Baustoffen errichtet worden sind;
- die mit bäuerlichen oder handwerklichen Strassenbautechniken überwiegend in Handarbeit erstellt und unterhalten worden sind.
- Bei Kunstbauten und Kunststrassen des 19. und 20. Jahrhunderts sind auch in industrieller Bautechnik und mit industriell produzierten Baustoffen errichtete Ingenieurbauten ins IVS aufgenommen.

Als Wegelemente gelten auch die Wegbegrenzungen durch Zäune, Böschungen, Hecken usw. sowie die historische Entwässerung und Beleuchtung. Neben den eigentlichen Wegelementen ist auch den sogenannten *Wegbegleitern* (hist. Distanzsteine, Wegweiser u.a.m.) entsprechend Sorge zu tragen.

2. Grundsatz: Bestehendes instand setzen, Fehlendes ergänzen

Entsprechend dem ersten Grundsatz, dass die überlieferte traditionelle Substanz möglichst erhalten werden soll, ist instand zu setzen, was instand gesetzt werden kann. Nur Wegbestandteile, die nicht reparierbar sind, dürfen abgetragen und neu gebaut werden. Dabei gilt die Regel, besser zunächst keine Massnahmen zu ergreifen als das Falsche zu tun. Das Abtragen von erhaltener Wegsubstanz lässt diese endgültig verschwinden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Es muss deshalb sorgfältig geprüft, und es soll zurückhaltend vorgegangen werden.

Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind mit traditionellen örtlichen Baustoffen (und handwerklichen Techniken, wo dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist) auszuführen.

Ein Spezialfall sind Hohlwege und Schleifwege, die in erosionsanfälligen Gelände entstanden und durch charakteristische steile Seitenwände (meist Lockermaterial) geprägt sind. Hier würde eine Zuschüttung das Objekt zum Verschwinden bringen.

3. Grundsatz: Wenn verändern, dann mit den Mitteln der Gegenwart

Ist jedoch ein Weg oder eine Kunstbaute zu erweitern, zu verstärken oder nach Zerstörungen zu ersetzen, erfolgt dies in der Regel besser mit modernen Mitteln und Formen.

Da sich auch historische Verkehrswege grundsätzlich wandeln und entwickeln, ist die geschichtliche Entwicklung an ihnen sichtbar. Neuere bauliche Eingriffe dürfen deshalb durch Materialwahl und technische Ausführung als solche in Erscheinung treten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit historischen Verkehrswegen siehe Technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege", Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008

3. ÜBERGANGSBESTIMMUNG FÜR UFERBEREICHE

3.1 Übergangsbestimmung eidg. Gewässerschutzverordnung (GschV)

Nachfolgend werden aus der eidg. Gewässerschutzverordnung mit Änderung vom 1. Juni 2011 für die Gewässerbereiche relevante Bestimmungsteile wiedergegeben. Bis zum Vorliegen von kantonalen Vorgaben gilt neben den Bestimmungen der Uferschutzzone (§ 13 ZRL) die nachfolgende Übergangsbestimmung der GschV (gilt insbesondere für Anlagen im Gewässerraum).

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. Juni 2011 (GschV)

¹ Die Kantone legen den Gewässerraum gemäss den Artikeln 41a und 41b bis zum 31. Dezember 2018 fest.

² Solange sie den Gewässerraum nicht festgelegt haben, gelten die Vorschriften für Anlagen nach Artikel 41c Absätze 1 und 2 entlang von Gewässern auf einem beidseitigen Streifen mit einer Breite von je:

- a. 8 m plus die Breite der bestehenden Gerinnesohle bei Fliessgewässern mit einer Gerinnesohle bis 12 m Breite;
- b. 20 m bei Fliessgewässern mit einer bestehenden Gerinnesohle von mehr als 12 m Breite;
- c. 20 m bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 0,5 ha.

Art. 41c, Absatz 1 und 2, GschV

¹ Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. In dicht überbauten Gebieten kann die Behörde für zonenkonforme Anlagen Ausnahmen bewilligen, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

² Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

